

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
Joachim LindenbergNur per E-Mail:
j.lindenberg.fbsz3hdzz9@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-████████

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0835

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Anfrage in Bezug auf die Orientierungshilfe E-Mail-Verschlüsselung der DSK**

HIER Verfahrensinformationen und Hinweise

BEZUG Ihre E-Mails vom 24. September und 2. November 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Ihre Eingabe vom 24. September 2021 wurde vom Fachreferat zunächst als Bürgeranfrage beantwortet. Für Ihre sodann per E-Mail vom 2. November 2021 übermittelten Ausführungen zur Klarstellung Ihres Begehrs danke ich Ihnen.

Ich verstehe Ihre Ausführungen nunmehr dank Ihrer Klarstellungen so, dass Sie beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Informationszugang zu Unterlagen beantragen, welche zur Entstehung der Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz vom 27. Mai 2021 „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ vorliegen, wobei Sie insbesondere gerne wissen wollen:

„* warum dieser Fokus auf S/MIME oder PGP statt auf DNSSEC, DKIM, und ggfs. geeignete Verträge bei der Auftragsverarbeitung?

* wenn Fokus auf S/MIME oder PGP: was tut die Datenschutzkonferenz oder andere Einrichtungen, um öffentliche PKIs voranzubringen?

* warum anscheinend keine Abstimmung mit dem BSI?“

(Zitat aus Ihrer E-Mail vom 24. September 2021)

Vor diesem Hintergrund werde ich Ihr Anliegen nunmehr unter dem oben angegebenen Geschäftszeichen (Geschäftsz.) als Antrag auf Informationszugang nach dem Informations-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

freiheitsgesetz des Bundes (IFG) behandeln. Entsprechend werde ich im Hause recherchieren, ob entsprechende amtliche Informationen vorliegen und herausgegeben werden können.

Ihre freundlichen Hinweise sowie Ihre o. g. Fragen werde ich zur Recherche nach antragsgegenständlichen amtlichen Informationen nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihr inhaltliches Verständnis (bzw. Ihre Auslegung) der Orientierungshilfe, welche aus Ihren Fragen ersichtlich wird, nicht notwendig dem Verständnis des Fachreferates des BfDI entspricht.

Vorsorglich möchte ich bereits jetzt anfragen, ob Sie sich für den Fall, dass Belange Dritter berührt sind, mit der Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklären (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG). Sollten nach der internen Recherche weitere Hinweise (etwa bzgl. Drittbeteiligung oder zu erwartender Kosten) erforderlich sein, werde ich Ihnen diese übermitteln, sobald ich dies absehen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.